

I. AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses für den Bau der Gemeindeverbindungsstraße Ortsumgehung Leimitz - Haidt von Bau-km 0+425 bis Bau-km 2+545 mit Anschlussstrecke zur Haidter Straße von Bau-km 0+875 bis Bau-km 1+189 im Gebiet der Stadt Hof auf Antrag der Stadt Hof vom 07.02.2023, eingegangen bei der Regierung von Oberfranken am 14.02.2023.

Die Regierung von Oberfranken hat für das o.g. Vorhaben mit Datum vom 12.04.2023 einen Verlängerungsbescheid erlassen.

Der Verlängerungsbescheid liegt nunmehr in der Zeit vom 16. Mai 2023 bis 30. Mai 2023 während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 11:45 Uhr sowie Montag und Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 09281/815-1577 oder -1579) auch außerhalb der Öffnungszeiten bei der

Stadt Hof, Fachbereich 66 – Tiefbau, Grünanlagen, Karolinenstraße 17, 95028 Hof (Zimmer 201)

zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Bescheid kann auch auf der Homepage der Stadt Hof unter http://www.hof.de/hof/hof_deu/rathaus/amtliche-bekanntmachungen.html eingesehen werden.

Auf folgende Punkte wird hingewiesen:

- Mit Bescheid vom 12.04.2023 wird der Planfeststellungsbeschluss vom 11.03.2014 über das o.g. Vorhaben gem. Art. 75 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG um fünf Jahre bis zum Ablauf des 12.06.2028 verlängert.
- Die dem Planfeststellungsbeschluss vom 11.03.2014 beigefügten Nebenbestimmungen sowie dort festgesetzte Auflagenvorbehalte gelten im Übrigen weiterhin unverändert.
- Das Vorhaben ist gemäß den im Planfeststellungsbeschluss vom 11.03.2014 festgestellten Planunterlagen auszuführen.
- Dem Bescheid ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem
Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Hof, den 29.04.2023
STADT HOF

Eva Döhla
Oberbürgermeisterin